



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/357

**Änderungsantrag  
der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur  
(Landesnaturenschutzgesetz - LNATSchG)  
Drucksache 17/108**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

1. *(Wegfall der „Privateigentumsklausel“)*

§ 1 Abs. 2 wird gestrichen.

2. *(Verstärkung der Pflicht zur Verordnung für die gute fachliche Praxis, kein Verweis auf Wald- und Fischereirecht)*

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- a) „Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG konkretisiert die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BNatSchG.  
b) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. *(Relativierung des Prüfvorrangs für vertragliche Vereinbarungen)*

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG können die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden kann“.

4. *(Wiederaufnahme der Landschaftsrahmenpläne)*

§ 5 Abs. 1 wird gestrichen, im bisherigen Abs. 2 werden die Worte „die Landschaftsrahmenpläne“ mit einem vorlaufenden Komma hinter das Wort „Landschaftsprogramm“ eingefügt. Der § enthält in der Folge keine Absatznummerierung.

5. *(Wiederaufnahme der Landschaftsrahmenpläne)*

a) § 6 Abs. 1 wird gestrichen, im bisherigen Abs. 2 werden die Worte „und der Landschaftsrahmenpläne“ hinter dem Wort „Landschaftsprogramm“ eingefügt, die Absätze werden neu nummeriert.

b) Der neue Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Das Landschaftsprogramm und die Landschaftsrahmenpläne werden von der obersten Naturschutzbehörde unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erarbeitet und fortgeschrieben; sie werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.“

6. *(Wiederaufnahme und Ergänzung der Positivliste bei der Prüfung von Eingriffen in Natur und Landschaft)*

In § 8 wird folgender Text als Abs. 1 aufgenommen:

“(1) Unabhängig von § 14 Abs. 1 BNatSchG gelten als Eingriffe:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen, von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen,
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
3. die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen sowie Sportboothäfen,
4. der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
5. das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Küsten- und Uferschutzanlagen sowie die Errichtung von Hafenanlagen,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen im Außenbereich,
8. die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen, ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetationen,
9. die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete), der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten,
10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen im Außenbereich in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen Art,
11. Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung,
12. die Beseitigung der Biotope naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Waldbiotope nach dem Landeswaldgesetz, der Feldraine, Gewässerränder und Mergelkuhlen,

13. die Beseitigung von landschaftsbestimmenden und ortsbildprägenden Einzelbäumen.“

Der bisherige Text wird neuer Abs. 2

7. (*Freistellung bei Eingriffen nur bei Vorliegen eines Unterhaltungs- und Pflegeplanes*)

Im neuen § 8 Abs. 2 wird der Halbsatz angefügt „soweit die Maßnahmen auf einem Unterhaltungs- oder Pflegeplan gemäß der Landesverordnung über Gewässerpflegepläne vom 17. Juni 1998 (GVOBl. 1998, 213) beruhen.“

8. (*Wegfall der Genehmigungsfiktion bei Einträgen auf Eingriffe*)

In § 11 Abs. 5 wird Nummer 1 gestrichen, die Nummerierung im Absatz entfällt. In Abs. 6 wird der erste Satz gestrichen.

9. (*Verstärkung des Schutzes für geschützte Biotope, hohe Auflagen für Ausnahmen bei Knicks und Kleingewässer*)

a) In § 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „stehende Binnengewässer und der Waldränder“, in Nr. 5 wird das Wort „artenreiche“ gestrichen; dahinter wird die neue Nr. 6 eingefügt „Dauergrünland auf Hochmoorboden“.

b) § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG zulassen für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind, und für Knicks. Dies gilt nur, wenn die Vorschrift für die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte eine unzumutbare Härte darstellt und die Ausnahme mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist. Sie kann bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Ausnahmen zulassen, wenn dies Voraussetzung für die Verwirklichung des Bebauungsplanes ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn im Rahmen der halboffenen Weidelandschaft Knicks in die extensive Beweidung eingezogen werden und sich neue Waldrandstrukturen oder Gehölzinseln entwickeln sollen.“

10. (*Freistellung von Einrichtungen nach dem Jagdrecht*)

In § 28 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Vorübergehend errichtete jagdliche Einrichtungen zur Eingewöhnung und Auswilderung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten stellen kein Tiergehege im Sinne dieser Vorschrift dar.“

11. (*Schutzstreifen an der Küste bleibt nach Bundesrecht 150 m*)

In § 35 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 m von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten.“

12. (*Erhalt des Landesvorkaufsrechts wie im Bundesgesetz*)

§ 50 wird gestrichen. Die folgenden §§ und das Inhaltsverzeichnis werden angepasst.

Sandra Redmann  
und Fraktion

Marlies Fritzen  
und Fraktion